

Satzung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (D.V.W.)

in der neuen Fassung nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. 11. 1935
in Berlin.

I. Errichtung.

§ 1. Der „Deutsche Verein für Vermessungswesen“ (D.V.W.), welcher aus dem Deutschen Geometerverein hervorgegangen ist, bildet den Zusammenschluß der im Vermessungswesen des Deutschen Reichs tätigen Personen aller Fachrichtungen mit abgeschlossener Berufsvorbildung.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin (Amtsgerichtsbezirk Berlin-Mitte) und wird gerichtlich eingetragenem Verein.

Als Gründungsjahr des Vereins gilt das Gründungsjahr 1871 des Deutschen Geometervereins.

Die Aufnahme von Auslands-Deutschen ist zulässig.

II. Zweck.

§ 2. Der Zweck des D.V.W. ist die fachlich-wissenschaftliche Förderung des Vermessungswesens in allen seinen Zweigen und Einzelheiten.

§ 3. Der Erreichung des Zweckes dienen:

- a) Veranstaltungen zur fachlich-wissenschaftlichen Fortbildung der Mitglieder,
- b) die Abhaltung von Tagungen des D.V.W.,
- c) die „Zeitschrift für Vermessungswesen“,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die Bücherei und eine Sammlung von Instrumenten, Karten und sonstigen Gegenständen, welche für das Vermessungswesen Bedeutung haben.

III. Mitgliedschaft.

§ 4.

- a) Ordentliches Mitglied des D.V.W. kann jeder nach § 1 aufnahmefähige, im Rahmen der für seinen Berufskreis geltenden staatlichen Vorschriften vorgebildete, unbescholtene Berufsangehörige werden; ferner jeder, der sich auf dem Gebiete des Vermessungswesens wissenschaftlich betätigt. Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft ist arische Abstammung.
- b) Außerordentliche Mitglieder können Deutsche Reichsangehörige und Auslands-Deutsche arischer Abstammung werden, die sich in der Berufsvorbereitung befinden und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nach vollendeter Ausbildung werden sie ohne besonderen Antrag ordentliche Mitglieder.

Ferner können Einzelpersonen, Behörden, rechtsfähige Vereine und Einzelunternehmen sowie Ausländer, die zum Vermessungswesen Beziehung haben, als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

- c) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um das Vermessungswesen im allgemeinen oder um den D.V.W. im besonderen hervorragend verdient gemacht haben.

§ 5. Die Mitgliedschaft (§ 4 a, b) ist durch Anmeldung bei dem Vorstehenden zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vorstehenden. Vor etwaiger Ablehnung eines Antrages ist der Beirat zu hören.

Ehrenmitglieder (§ 4c) ernannt der Vorstehende auf Vorschlag des Beirats.

§ 6. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung des Jahresbeitrages; sie berechtigt zum unentgeltlichen Bezug der „Zeitschrift für Vermessungswesen“ und zur Benutzung aller sonstigen Einrichtungen des D.V.W. sowie zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen.

Die außerordentlichen Mitglieder (§ 4 b) haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) auf Grund schriftlicher Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) bei dem Vorsitzenden vorliegen muß;
- b) durch Ausschluß wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung zur Beitragsleistung, wegen Verlustes der zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften oder wegen Schädigung des Vereinszweckes;
- c) durch den Tod.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Beirats.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem D.V.W. sowie jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

An die Hinterbliebenen eines Mitgliedes hat der D.V.W. keinerlei Ansprüche.

Die Mitgliedschaft wird durch den Übertritt eines beamteten Mitglieds in den Ruhestand oder durch die Aufgabe selbständiger Tätigkeit nicht aufgehoben.

§ 8. Die Mitglieder (§ 4 a, b) zahlen einen vom Vorsitzenden nach Anhörung des Beirats für jedes Geschäftsjahr festzusetzenden Beitrag.

Die ihren Beruf nicht mehr ausübenden ordentlichen Mitglieder (§ 4 a) und die in der Berufsvorbereitung befindlichen außerordentlichen Mitglieder (§ 4 b 1. Absatz) zahlen den halben Beitrag.

Mitglieder, die über 75 Jahre alt und 25 Jahre Mitglied des D.V.W. sind, werden von der Beitragszahlung befreit.

Die in der Berufsvorbereitung befindlichen außerordentlichen Mitglieder (§ 4 b 1. Absatz), die auf den unentgeltlichen Bezug der Z.f.B. verzichten, zahlen einen vom Vorsitzenden nach Anhörung des Beirats festzusetzenden noch besonders ermäßigten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder (§ 4 c) sind von Beitragsleistungen befreit.

Die Beiträge sind innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Fristen zu zahlen. Für die Anmahnung nicht rechtzeitig gezahlter Beiträge wird ein besonderer Unkostenzuschlag erhoben.

IV. Gliederung.

§ 9. Die Mitglieder werden in Gaugruppen, deren Bereich und Leiter vom Vorsitzenden bestimmt werden, zusammengefaßt.

Die Gaugruppen sollen für den Austausch der rein geodätischen wie auch der volkswirtschaftlich wichtigen Berufskennntnisse und -erfahrungen der verschiedenen Fachrichtungen sorgen und die fachlich-wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder durchführen.

§ 10. Zur Bearbeitung besonderer fachlicher Aufgaben werden vom Vorsitzenden Sachausschüsse eingesetzt.

V. Leitung und Geschäftsführung.

§ 11. Die Leitung des D.V.W. liegt dem Vorsitzenden ob.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist Vorstand im Sinne des § 26 B.G.B., im Behinderungsfalle ist dies sein Stellvertreter, der von ihm ernannt wird.

§ 12. Der Vorsitzende bestellt ferner den Geschäftsleiter und die Schriftleiter.

§ 13. Dem Vorsitzenden steht ein Beirat zur Seite, in dem er den Vorsitz führt. Die Zahl der Mitglieder des Beirats soll höchstens 30 betragen.

Dem Beirat sollen in der Regel angehören:

1. der Stellvertreter des Vorsitzenden,
2. der Geschäftsleiter,
3. die Schriftleiter,
4. die Leiter der Fachauschüsse,
5. die aus den Leitern der Gaugruppen vom Vorsitzenden berufenen Mitglieder.

§ 14. Der Beirat ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 37 B.G.B., die in der Regel in jedem zweiten Jahre schriftlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder einzuberufen ist.

Den Tagungsort bestimmt der Vorsitzende.

Die Einberufung ist den Beiratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 15. Dem Beirat als Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl des Vorsitzenden,
2. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
3. Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden,
4. Bestimmung der Rechnungsprüfer,
5. Aufstellung des Haushaltsplanes,
6. Genehmigung von Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für den D.V.W. enthalten,
7. Beschlußfassung über den Anschluß des D.V.W. an andere Verbände,
8. Beschlußfassung über die Auflösung des D.V.W. und die Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Fall.

Die Beschlüsse zu 1 bis 7 werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Behinderungsfalle die Stimme seines Stellvertreters.

Für die Beschlußfassung zu 8 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig; sie kann nicht durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder widerspricht.

§ 16. Über die Beschlüsse des Beirats in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von diesen aus den Mitgliedern des Beirats zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben ist.

Diese Sitzung ist von der Mitgliederversammlung des D.V.W. in Stuttgart am 25. September 1921 beschlossen worden.

Loß.	Gross.	Dengel.	Oberarztbayer.
Böttcher.	Albrecht.	Kercher.	

Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Sitzung heute in das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts unter lfd. Nr. 3565 eingetragen worden ist.

Berlin, den 20. Januar 1922.

Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 167
gez. Lehmann, Justizobersekretär.

Ausgefertigt: Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 12—15, den 25. Januar 1922.
gez. Grap, Justizobersekretär. Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Abteilung 167.